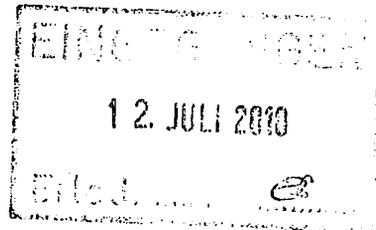
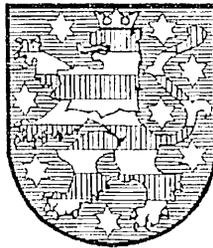


## VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des [REDACTED]
  2. der [REDACTED]
- zu 1 und 2 wohnhaft: [REDACTED]

- Kläger -

zu 1 und 2 prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,  
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen  
Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch  
den Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Zundel als Einzelrichter  
aufgrund der mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2010 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes  
für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2008 verpflichtet, festzustellen, dass in  
der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu zwei Drittel und die Beklagte zu einem Drittel. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **T a t b e s t a n d**

Die 1947 und 1949 geborenen Kläger sind kosovarische Staatsangehörige. Sie gehören zum Volk der Ashkali und haben in Deutschland 9 Kinder und 18 Enkelkinder. Sie wurden in ihrer Heimat 1999 im Krieg von den Serben vertrieben und kamen auf dem Landweg nach Deutschland. Hier beantragten sie am 31.08.2006 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 18.06.2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Kläger als unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht bestehen. Des Weiteren forderte es die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte ihnen für den Fall ihrer nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Kosovo oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Hiergegen haben die Kläger am 07.07.2008 beim Verwaltungsgericht Gera Klage erhoben.

Die Kläger hatten ursprünglich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2008 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 18.06.2008 zu verpflichten, festzustellen, dass im Falle der Kläger die Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kläger erhielten in der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2010 Gelegenheit, ihr Vorbringen zu vertiefen. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Klageverfahrens, die beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes (ein Hefter) sowie die von dem Gericht in das Verfahren eingeführten, die politischen Verhältnisse in Kosovo betreffenden Erkenntnisquellen ergänzend Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, eine Entscheidung zu treffen, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Das Verfahren war gem. § 92 Abs. 3 VwGO nach der teilweisen Klagerücknahme in der mündlichen Verhandlung einzustellen.

Die Klage ist begründet. In der Person der Kläger liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in Gestalt eines beachtlichen Abschiebungshindernisses vor.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 AufenthG erfasst dabei lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (zielstaatbezogene Abschiebungshindernisse). Solche zielstaatbezogenen Abschiebungshindernisse liegen auch dann vor, wenn die im

...schiebezielstaat zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter welcher der Ausländer bereits in Deutschland leidet. Die Vorschrift setzt dabei weiter voraus, dass die den Klägern bei einer Abschiebung in den Heimatstaat drohende Gesundheitsgefahr erheblich ist, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist.

Diese Voraussetzungen liegen im Fall der Klägerin vor. Dabei ist sich das Gericht bewusst, dass viele der von den Klägern vorgetragenen und auch nachgewiesenen Erkrankungen rechtlich im Sinne eines Abschiebungshindernisses irrelevant sind, weil sie nach den Erkenntnisquellen im Kosovo behandelbar und - wenn überhaupt möglich - auch heilbar sind. Deshalb setzt das Gericht den Schwerpunkt allein bei der ausführlich belegten posttraumatischen Belastungsstörung der Klägerin. Auch ist dem Gericht durchaus bekannt, dass auch eine derartige psychische Erkrankung im Kosovo behandelbar ist. Hierzu liegt auch bereits zahlreiche Rechtsprechung (u. a. des erkennenden Einzelrichters) vor. Im Falle der Klägerin gilt hier aber ausnahmsweise etwas Besonderes: Aus den detaillierten Bescheinigungen des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge (REFUGIO Thüringen) vom 25.05.2009 und vom 02.06.2010 ergibt sich nämlich eindeutig, dass die Traumatisierung der Klägerin ihre Ursache in den Zuständen im Kosovo findet. Diesbezüglich hat die Psychotherapeutin J. eindeutig und für jeden medizinischen Laien nachvollziehbar dargelegt, dass im Falle einer zwangsweisen Rückführung der Klägerin in den Kosovo mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit deren Retraumatisierung zu rechnen ist. Insofern liegt hier ein besonderer Fall vor, bei der die allgemeinen Auskünfte zum Gesundheitswesen im Kosovo nicht ausreichen.

Liegt aber nach der festen Überzeugung des Gerichts im Falle der Klägerin zu 2. ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG vor, so folgt das Bleiberecht des Klägers zu 1. letztlich aus Artikel 6 GG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.